

# Dringlichkeitsentscheidung

Datum: 28.10.2016  
Drucksache Nr.: **16/0387**

---

<b>Beratungsfolge</b> Rat	<b>Sitzungstermin</b> 07.12.2016	<b>Behandlung</b> öffentlich / Genehmigung
------------------------------	-------------------------------------	---

---

## Betreff

**Schnellstmögliche Einführung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) für die Krankenversorgung der Flüchtlinge / Asylbewerber in Sankt Augustin**

## Entscheidung:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beauftragt

die Verwaltung schnellstmöglich die elektronische Gesundheitskarte (eGK) für die Krankenversorgung der Flüchtlinge / Asylbewerber in Sankt Augustin einzuführen und Verhandlungen mit dem Rhein-Sieg-Kreis aufzunehmen, damit die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte auch unterjährig möglich ist.

---

Bürgermeister

---

Ratsmitglied

## Sachverhalt / Begründung:

Dem Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration wurde am 19.10.2016 mit DS-NR.: 16/0335 der Sachstandsbericht zur Einführung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) für die Krankenversorgung der Flüchtlinge / Asylbewerber vorgelegt. Insofern wird inhaltlich auf die Vorlage verwiesen. Der Ausschuss beauftragte die Verwaltung schnellstmöglich die eGK für die Krankenversorgung der Flüchtlinge / Asylbewerber einzuführen.

In der Sitzung wurde von der Verwaltung vorgetragen, dass ein Wechsel frühestens zum 01.01.2018 möglich ist. Nach Rücksprache mit der für Sankt Augustin zuständigen Krankenkasse (TKK) am 20.10.2016 ist ein Wechsel auch unterjährig möglich. Die TKK teilte mit, dass nach den Erfahrungen mit der Einführung der eGK in den Städten Troisdorf, Hennef und Bornheim ein Vorlauf von ca. 2 Monaten für die Umstellung benötigt wird.

Zum Stand 31.10.2016 werden von der Stadt Sankt Augustin derzeit für 360 Personen Krankenscheine ausgestellt. Hiervon erhalten bis zum Jahresende 116 Personen eine Krankenversicherungskarte, da diese Analogleistungen nach § 2 AsylbLG erhalten. Weitere 110 Personen erhalten ab Ende des 1. Quartals 2017 Analogleistungen nach § 2 AsylbLG. Diese Personen erhalten damit automatisch eine Krankenversicherungskarte und kommen somit für die eGK nicht mehr in Frage.

Die Einführung der eGK ist mit erheblichem Arbeitsaufwand verbunden. Bei einer Einführung zum 01.01.2017 verbleiben der Stabsstelle Wohnraum und AsylbLG nur ca. 6 Wochen um

- die Regularien mit der zuständigen Krankenkasse (TKK) zu besprechen,
- die entsprechende Hard- und Software zu beschaffen und
- 244 Leistungsfälle auf die eGK umzustellen.

Zusätzlich müssen in dieser Zeit alle Leistungsfälle (513 Personen) in Bezug auf die umfangreichen Änderungen im AsylbLG zum 01.01.2017 überarbeitet werden. Eine Umstellung auf die eGK zum 01.01.2017 ist daher ohne weitere personelle Kapazitäten für die Verwaltung nicht möglich.

Die Einführung der eGK wäre für die Stadt Sankt Augustin grundsätzlich zum 01.01.2017 möglich, sofern hierzu bis zum 01.11.2016 gegenüber dem Rhein-Sieg-Kreis der Wechsel erklärt wird. Kann die Erklärung hierzu nicht bis zum 01.11.2016 erfolgen, ist ein Wechsel zur eGK nach der derzeitigen Vereinbarung erst zum 01.01.2018 möglich. Die zurzeit gültige öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Erfüllung von Aufgaben der Krankenhilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sieht einen unterjährigen Wechsel nicht vor. Die Verwaltung wird deshalb vom Rat der Stadt Sankt Augustin beauftragt entsprechende Verhandlungen mit dem Rhein-Sieg-Kreis zu führen, damit auch ein unterjähriger Wechsel ermöglicht wird.

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen (derzeit noch nicht benennbar)

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf \_\_\_\_\_ €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan \_\_\_\_\_ zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits \_\_\_\_\_ € veranschlagt; insgesamt sind \_\_\_\_\_ € bereit zu stellen. Davon entfallen \_\_\_\_\_ € auf das laufende Haushaltsjahr.